

des B. ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Der Ministerrat der DDR ist für die komplexe und koordinierte Leitung und Planung des B. verantwortlich. Einrichtungen des B. liegen in den Verantwortungsbereichen vor allem des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sowie zahlreicher weiterer Ministerien. → *Recht auf Bildung*

BKV - *• *Betriebskollektivvertrag*

Blockpolitik → *Bündnispolitik*, → *Demokratischer Block der Parteien und Massenorganisationen*

Bodenordnung: Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Boden als Ausdruck der gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen. Die Herausbildung und Entwicklung der B. der DDR ist Teil der unter Führung der Partei der Arbeiterklasse verwirklichten gesellschaftlichen Entwicklung. Ihre Grundlagen bestehen vor allem in der Brechung des Bodenmonopols des Großgrundbesitzes und Monopolkapitals, im Volkseigentum an den Hauptproduktionsmitteln, Bodenschätzen, großen Gewässern und bestimmten Teilen der Bodenfläche sowie in der sozialistischen Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens. Die B. der DDR als Ausdruck des erreichten Standes der Vergesellschaftung der Bodenverhältnisse wird weiter gekennzeichnet durch die staatliche Leitung und Planung, die Sicherung der rationellsten Nutzung und den Schutz des Bodens als wichtige Naturressource, durch die Förderung persönlicher Bodennutzung für Wohn- und Erholungsbedürfnisse, die Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen benachbarten Bodennutzern, die Gewährleistung des Privateigentums am Boden im Rahmen der Gesetze. Die vorrangige Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist Verfassungsgebot. Die gesellschaftliche Bedeutung der B. und insbesondere

der Gewährleistung der rationellsten Bodennutzung durch die staatliche Leitung und Planung wird dadurch unterstrichen, daß wachsende Anforderungen an die nur im gegebenen Umfang vorhandene und bereits intensiv genutzte Bodenfläche gestellt werden. In der Landwirtschaft ist der Boden Hauptproduktionsmittel. Je Einwohner stehen in der DDR nur etwa 0,37 ha zur Verfügung, das ist im Vergleich zu anderen sozialistischen Ländern der geringste Anteil. Der Boden erfüllt weiterhin Funktionen als Behälter der Bodenschätze sowie als Grundlage und Wirkungsraum der Bebauung und Nutzung für die verschiedensten gesellschaftlichen Zwecke. Die B. bringt den erreichten Grad und die Formen der komplexen Nutzung des Bodens für verschiedene Zwecke (neben- oder nacheinander) als wichtige Rationalisierungsform zum Ausdruck. Ihre Gestaltung und Sicherung erfährt die B. durch das → *Bodenrecht*. → *Recht der sozialistischen Landeskultur*

Bodenrecht: Zweig des sozialistischen Rechts der DDR, der diejenigen Normen umfaßt, die die gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, die sich auf die Nutzung und das Eigentum am Boden im Wirtschafts- und Lebensprozeß der Menschen beziehen. Die Herausbildung des B. ist der überragenden Bedeutung des Bodens für die Gesellschaft, für ihre lebenden und künftigen Generationen geschuldet. Der Boden gehört zu den kostbarsten Naturreichtümern der DDR und muß daher besonders geschützt und rationell genutzt werden (→ *Bodenordnung*). Erst im Sozialismus kann nach Überwindung der Schranken des Privateigentums die Nutzung des Bodens in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben gebracht werden. Zum B. gehören die allgemeinen Grundsätze der Nutzung und des Schutzes des Bodens sowie Regelungen über die Leitung und Planung